



Die Sicht der IIZ auf die Armutsstrategie - Handlungsfelder und Empfehlungen

Positionspapier des nationalen IIZ-Entwicklungs- und Koordinationsgremiums

Vorbemerkung

Mit diesem Positionspapier beteiligt sich das Entwicklungs- und Koordinationsgremium (EKG) der Nationalen IIZ an der nationalen Armutsstrategie. Das Positionspapier bringt die Perspektive der Interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ) in die nationale Armutsstrategie ein. Es zeigt Handlungsbedarf an den Schnittstellen von sozialer Sicherheit, Bildung, Integration, Arbeitsmarkt und Gesundheit auf¹. Das Positionspapier formuliert strategische Empfehlungen, um die IIZ weiterzuentwickeln und Armut wirksam zu bekämpfen. Die Empfehlungen richten sich an Bund, Kantone und Gemeinden.

Das Dokument legt die abgestimmte Meinung des nationalen IIZ-Entwicklungs- und Koordinationsgremiums dar.

VORBEMERKUNG.....	1
1. DIE BEDEUTUNG DER IIZ FÜR EINE WIRKSAME ARMUTSSTRATEGIE	2
2. DIE IIZ ALS BRÜCKE ZWISCHEN DEN INSTITUTIONEN.....	2
3. HANDLUNGSBEDARF.....	4
4. EMPFEHLUNGEN	6

¹ Im Kontext der IIZ gehören die Arbeitslosenversicherung (ALV), die Invalidenversicherung (IV) und die Sozialhilfe zur sozialen Sicherheit. Den Bildungsbereich bilden die Bildungsbehörden, Einrichtungen der Sekundarstufen I und II sowie die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung. Die Integration schliesst die Asyl- und Migrationsbehörden und die Integrationsförderung von Geflüchteten ein. Für die IIZ-Partnersysteme gewinnt der Gesundheitsbereich an Bedeutung. Insbesondere die zunehmende psychische Belastung der Zielgruppen beschäftigt die IIZ-Partnersysteme.



1. Die Bedeutung der IIZ für eine wirksame Armutsstrategie

Armut ist ein mehrdimensionales Phänomen

Einkommensarme Menschen sind in verschiedenen Lebensbereichen benachteiligt. Sie gehören häufig zur Zielgruppe der IIZ. Die Lebensbereiche Gesundheit, Arbeit und Bildung hängen eng zusammen. Deshalb ist eine gute Abstimmung der Systeme wichtig. Die Institutionen müssen zusammenarbeiten, damit bei einem Systemwechsel keine Widersprüche, Doppelspurigkeiten und Brüche entstehen.

Interinstitutionelle Zusammenarbeit (IIZ) bezeichnet die Zusammenarbeit zwischen zwei oder mehreren Institutionen in den Bereichen soziale Sicherheit, Integration und Bildung. IIZ ist ein interdisziplinärer Ansatz. Sie verfolgt das übergeordnete Ziel, die Chancen auf Integration von Menschen in Bildung und Arbeit zu verbessern und die verschiedenen Systeme optimal aufeinander abzustimmen. Unter Berücksichtigung der bestehenden Strukturen und Gesetzgebungen überwindet sie Systemgrenzen durch

- Koordination der Leistungen und der Systeme
- Kooperation zwischen Institutionen und Fachpersonen
- Kommunikation in den Systemen und über die Systeme hinweg
- Vereinfachung und Transparenz der Prozesse

Institutionslogiken führen zu Brüchen

Alle Partnerinnen und Partner der IIZ verfolgen ein gemeinsames Ziel: Die Betroffenen nachhaltig in eine Ausbildung oder Arbeit zu begleiten und ihnen damit wirtschaftliche Unabhängigkeit zu ermöglichen. Die beteiligten Institutionen handeln dabei innerhalb ihrer jeweiligen gesetzlichen Aufträge, Zuständigkeiten und Rahmenbedingungen. Die unterschiedlichen Institutionslogiken führen häufig dazu, dass Prozesse und Abläufe nicht immer nahtlos aufeinander abgestimmt sind. An den Schnittstellen zwischen den Systemen entstehen dadurch Brüche. Umso wichtiger sind abgestimmte Strukturen und Prozesse, die das gegenseitige Verständnis fördern, die Zusammenarbeit verbindlich regeln und eine koordinierte Unterstützung der Betroffenen sicherstellen.

Sozialversicherungen reduzieren Armut

Die Sozialversicherungen schützen die Menschen vor Armut. Gleichzeitig erfordert dieser Versicherungsschutz eine erfolgreiche Integration in Bildung und Erwerbsarbeit. Damit wird deutlich: Die Förderung von Bildungs- und Arbeitsmarktchancen ist ein zentraler Bestandteil der Armutsprävention und -bekämpfung. Die IIZ leistet dazu einen wichtigen Beitrag. Sie stärkt die Zusammenarbeit der beteiligten Systeme und unterstützt die Menschen bei der nachhaltigen Integration in Ausbildung und Arbeit.

2. Die IIZ als Brücke zwischen den Institutionen

Die Invalidenversicherung (IV) und die Arbeitslosenversicherung (ALV) sind obligatorische Sozialversicherungen. Die Sozialhilfe ist eine kantonale Aufgabe. Die Berufsbildung ist eine gemeinsame Aufgabe von Bund, Kantonen und Organisationen der Arbeitswelt, geregelt durch das Berufsbildungsgesetz. Die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (BSLB) verantworten grundsätzlich die



Kantone. Das Asyl- und Ausländerrecht regelt das entsprechende Bundesgesetz. Die unterschiedlichen rechtlichen und politischen Rahmenbedingungen, die Handlungslogiken der beteiligten Institutionen sowie die verschiedenen Berufs- und Fachkompetenzen erfordern eine intensive institutionsübergreifende Zusammenarbeit (Nadai et al. 2015²). IIZ-Strukturen erleichtern den Umgang mit diesen komplexen Anforderungen. Sie bilden den formalen Rahmen, um gemeinsame Ziele abzustimmen, Zuständigkeiten zu klären und Handlungslogiken aneinander anzugleichen. Dadurch schaffen sie die Grundlage für eine verbindliche organisationsübergreifende Zusammenarbeit.

Die Kantone spielen bei der Umsetzung der IIZ eine zentrale Rolle. Sie fördern und verankern die IIZ in den Verwaltungs- und Vollzugsstellen. Dabei wirken sie wie Seismografen und erkennen Herausforderungen an den Systemgrenzen frühzeitig. Diese Koordinationsfragen zeigen sich primär in der fallbezogenen Zusammenarbeit. Für nachhaltige Lösungen sind jedoch Entscheidungen und Abstimmungen auf einer übergeordneten politisch-strategischen Ebene erforderlich.

Die IIZ auf nationaler Ebene

Die Interinstitutionelle Zusammenarbeit findet auf kantonaler und nationaler Ebene statt – allerdings mit unterschiedlichen Aufgaben. Die Kantone sind für die operative Umsetzung zuständig, die Nationale IIZ sorgt für die entsprechenden Rahmenbedingungen. Sie entwickelt die IIZ weiter, gestaltet sie aktiv mit, klärt Zuständigkeiten und setzt sich für eine bessere Abstimmung der beteiligten Systeme ein. In den vergangenen Jahren schärfte die Nationale IIZ ihr Profil. Sie baute ihre Kommunikation aus und verstärkte die Zusammenarbeit mit den kantonalen IIZ-Stellen.

Im Jahr 2023 erarbeitete die Nationale IIZ das Umsetzungskonzept IIZ 3.0. Das Konzept konkretisiert die Prozesse und die Organisation der Nationalen IIZ. Es verbessert die Steuerung der Prozesse zwischen den nationalen IIZ-Gremien, den interkantonalen Fachkonferenzen und der Umsetzungspraxis in den Kantonen. Die Nationale IIZ empfahl den Kantonen, drei regionale IIZ-Netzwerke zu gründen. Mit den neuen Netzwerken und drei Koordinatorinnen und Koordinatoren im nationalen Entwicklungs- und Koordinationsgremium erreichte die Nationale IIZ ein wichtiges Ziel des Konzepts. Da die nationalen IIZ-Gremien über keine Weisungskompetenz verfügen, hängt die Umsetzung ihrer Empfehlungen von den zuständigen Institutionen ab. Das verhindert eine Parallelorganisation, verringert aber die Wirkung der Gremien. Diese können zwar Empfehlungen aussprechen; die betroffenen Institutionen entscheiden jedoch eigenständig über die Umsetzung.

Die IIZ auf kantonomer Ebene

Die Kantone setzen die IIZ unterschiedlich um. In den vergangenen Jahren hat die IIZ in den Kantonen an Bedeutung gewonnen und die IIZ-Strukturen werden stetig weiterentwickelt. Durch den vermehrten Austausch findet ein aktiver Lernprozess und Erfahrungstransfer zwischen den Kantonen statt. Auf kantonomer Ebene ist die politische und strategische Verankerung der IIZ ein zentraler Erfolgsfaktor. Sie fördert die gemeinsame strategische Ausrichtung der Institutionen und schafft Klarheit über das übergeordnete Ziel der IIZ: der nachhaltigen Integration in Arbeit und Bildung. Die meisten Kantone verankern die IIZ politisch und strategisch durch Regierungsratsbeschlüsse oder Rahmenvereinbarungen. Zudem haben verschiedene Kantone IIZ-Steuerungsgremien eingerichtet. Häufig fehlt jedoch eine längerfristige strategische Ausrichtung mit klaren Zielen und Verbindlichkeiten sowie einer regelmässigen Überprüfung der Zielerreichung. Oft bleibt unklar, wie die

² Nadai, E.; Canonica, A.; Koch, M. (2015): ... und baute draus ein grosses Haus. Interinstitutionelle Zusammenarbeit (IIZ) zur Aktivierung von Erwerbslosen. Konstanz & München, UVK Verlagsgesellschaft.



Kantone bestehende Strukturen nutzen, um die IIZ nachhaltig weiterzuentwickeln und eine verbindliche Kultur der Zusammenarbeit aufzubauen.

Die operativ-strategische Ebene fördert die Umsetzung und Wirksamkeit der IIZ. Sie verbindet die strategischen Ziele mit der konkreten Fallarbeit. Auf dieser Ebene tauschen sich die Institutionen regelmässig aus. Sie organisieren ihre Zusammenarbeitsprozesse und bearbeiten gemeinsame Handlungsfelder über die Grenzen der Institutionslogiken hinweg. In vielen Kantonen gibt es auf der Ebene der fallunabhängigen Zusammenarbeit noch Verbesserungsbedarf. Das betrifft zum Beispiel Gefässe wie Fach- und Arbeitsgruppen oder Entwicklungs- und Koordinationsgremien.

Die Kantone verfolgen auch bei der fallbezogenen Zusammenarbeit unterschiedliche Ansätze: Rund die Hälfte arbeitet mit verbindlichen Vereinbarungen innerhalb der Regelstrukturen. Die andere Hälfte setzt interdisziplinäre Fallteams ein. Unabhängig vom gewählten Modell, sollte nicht der Zufall entscheiden, wann und mit welchem Ziel Fachpersonen aus den verschiedenen Institutionen zusammenarbeiten. Menschen in komplexen Situationen mit erschwertem Zugang zum Arbeits- und Bildungsmarkt sollten einen bedarfsgerechten und gleichwertigen Zugang zu den IIZ-Dienstleistungen erhalten. Dafür braucht es klare Zugangskriterien, klar definierte Prozesse und eine verbindliche Zusammenarbeit der beteiligten Institutionen. Diese gelten für die fallbezogene Zusammenarbeit in den Regelstrukturen ebenso wie für den Einsatz spezieller Koordinationsstellen.

3. Handlungsbedarf

Bürgerinnen und Bürger kennen häufig die zuständige Institution für ihr Anliegen nicht. Entsteht bei ihnen der Eindruck, im System «weitergereicht» zu werden oder keine passende Unterstützung zu erhalten, sinkt ihr Vertrauen in den Sozialstaat. Früher reichte es aus, wenn ein Amt seine eigene Aufgabe erledigte. Heute genügen diese isolierten behördlichen Zuständigkeiten nicht mehr. Die aktuellen Herausforderungen reichen zunehmend über die Grenzen einzelner Ämter und Abteilungen hinaus.

Die IIZ hat sich in den vergangenen Jahren auf nationaler und kantonaler Ebene weiterentwickelt. Sie hat wesentlich dazu beigetragen, die Zusammenarbeit zwischen den Systemen der sozialen Sicherheit, Bildung und Arbeitsintegration zu stärken. In vielen Kantonen bestehen heute etablierte Koordinationsgremien, gemeinsame Arbeitsgruppen sowie fallbezogene Kooperationsformen. Die Erfahrungen in der Praxis zeigen jedoch weiteren Handlungsbedarf. Das betrifft insbesondere die Schnittstellen zwischen den Systemen sowie die verbindliche Koordination der beteiligten Institutionen.

Das nationale IIZ-Entwicklungs- und Koordinationsgremium leitet daraus den nachfolgenden Handlungsbedarf ab.

Handlungsbedarf 1: Ungenügende Anschlussfähigkeit der Systeme

Das soziale Sicherungssystem der Schweiz ist komplex und aufgrund föderaler Strukturen sowie verschiedener Trägerschaften stark fragmentiert. Besonders für Menschen mit Problemen in mehreren Lebensbereichen wird sichtbar, dass die Wirksamkeit bestehender Instrumente wesentlich davon abhängt, ob sie über Systemgrenzen hinweg koordiniert und aufeinander abgestimmt eingesetzt werden. Wo dies nicht gelingt, entstehen Brüche im Unterstützungsverlauf, Versorgungslücken, Doppelspurigkeiten und Zuständigkeitskonflikte. Solche Schwächen treffen nicht nur den



Vollzug im Einzelfall, sondern verweisen auf strukturelle Defizite an den Schnittstellen zwischen den Systemen.

Die Systeme der sozialen Sicherheit, der Bildung und Integration sind dann anschlussfähig, wenn sie lückenlos ineinandergreifen, auf individuelle Lebensrealitäten reagieren und über die Systemgrenzen der verschiedenen Politikbereiche hinweg zusammenarbeiten. Das setzt reibungslose digitale Schnittstellen sowie gemeinsam definierte Prozesse, Abläufe und Zuständigkeiten voraus. Auch die Finanzierung und eine rechtliche sowie administrative Kohärenz zählen zu den Voraussetzungen.

In der Praxis bedeutet das, dass Betroffene beim Wechsel zwischen Bildungseinrichtungen, Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung, Arbeitsmarkt, Sozialversicherungen und Sozialhilfe keine Versorgungslücken erleben sollten. Leistungen, Informationen, Zuständigkeiten und Finanzierungen sollen aufeinander abgestimmt und leicht zugänglich sein, damit Unterstützungsprozesse möglichst nahtlos weitergeführt werden können. Kritische Übergänge entstehen beim Eintritt in die frühe Bildung und die obligatorische Schule, beim Wechsel von der Primarstufe in die Sekundarstufe I, von der obligatorischen Schule in die Sekundarstufe II, zwischen Ausbildung und Arbeitsmarkt, zwischen Sozialversicherungen und Sozialhilfe, beim Zugang zu Leistungen sowie beim Übergang in den Ruhestand. Zudem gewinnt die Schnittstelle zum Gesundheitswesen (insb. bei Themen rund um die psychische Gesundheit) an Bedeutung und muss künftig stärker in die interinstitutionelle Zusammenarbeit und die Anschlussfähigkeit der Systeme einbezogen werden.

Handlungsbedarf 2: Barrieren im Finanzierungs- und Anreizsystem

Fehlanreize und unterschiedliche Regeln bei der Finanzierung erschweren die Zusammenarbeit staatlicher Stellen erheblich. Die Systeme folgen eigenen Finanzierungslogiken und nutzen unterschiedliche Zugangsvoraussetzungen. Das verursacht teilweise Lücken in der Finanzierung bei einem System- oder Institutionswechsel. Eine unzureichende Abstimmung der politischen, rechtlichen und finanziellen Steuerung sowie sektorale Massnahmen erschweren die Zusammenarbeit und führen zu zusätzliche Kosten und Fehlallokationen.

Unterschiedliche Abrechnungswege, strenge Kontrollvorgaben und abweichende Kriterien für die Bedarfsabklärung erhöhen zudem den Koordinationsaufwand. Ein ganzheitlicher Ansatz, der die persönliche Lebenslage der betroffenen Menschen ins Zentrum rückt und die beteiligten Stellen ihre Mittel flexibel bündeln, kann dazu beitragen, volkswirtschaftlich sinnvolle Lösungen zu fördern und Armutsrisiken nachhaltig zu reduzieren. Das erfordert eine stärkere Abstimmung der Finanzierungsmechanismen der gesetzlichen Grundlagen und der zuständigen Behörden.

Handlungsbedarf 3: Spannungsfeld von Datenschutz und Datenaustausch

Die Zusammenarbeit zwischen den Sozialversicherungen wird durch das ATSG geregelt (Art. 32 Abs. 1 und 2 ATSG zur Amts- und Verwaltungshilfe zwischen den Sozialversicherungen). Die Spezialgesetze legen fest, ob die Einwilligung der versicherten Person erforderlich ist oder nicht.

Nach Art. 85f Abs. 2 AVIG können Institutionen, die zur Arbeitslosenversicherung gehören, Daten mit anderen Behörden oder Institutionen austauschen, wenn dafür ein Gegenrecht besteht (Art. 85f Abs. 1 AVIG). Dieses Gegenrecht muss nicht zwingend gesetzlich verankert sein. Die Behörde/Institution muss berechtigt sein, die Daten herauszugeben. Liegt keine gesetzliche Grundlage vor, ist die Einwilligung der betroffenen Person erforderlich. Das Gegenrecht kann ebenfalls über eine entsprechende Einwilligung erfolgen.



Der Datenschutz gefährdet die Funktionsfähigkeit der IIZ nicht grundsätzlich. Dennoch führen unterschiedliche Rechtsgrundlagen und uneinheitliche Auslegungen in der Praxis zu Unsicherheit darüber, welche Informationen zu welchem Zweck ausgetauscht werden dürfen. Das revidierte Datenschutzgesetz, das seit dem 1. September 2023 gilt, wirft zusätzliche Fragen auf. Gleichzeitig ermöglichen technische Entwicklungen heute eine Vernetzung, die früher unmöglich war. Konzepte wie "Easy Government", automatisierte Leistungsprüfungen und der Informationsaustausch erfordern jedoch, dass Institutionen ihre isolierten Datenbestände zugänglich machen und vereinheitlichen.

Handlungsbedarf 4: Verbindliche Koordination und Kultur der Zusammenarbeit

Aus Sicht der Betroffenen ist oft unklar, welche Institution für ihr Anliegen zuständig ist. Niederschwellige Informationszugänge und klare Ansprechpersonen helfen ihnen, Unterstützungsleistungen frühzeitig zu nutzen. Wo mehrere Institutionen beteiligt sind, braucht es eine durchgehende und koordinierte Fallführung, damit Systemwechsel nicht zu Brüchen im Unterstützungsprozess führen.

In den Verwaltungsbereichen der sozialen Sicherheit, Bildung, Integration und Gesundheit steigt der Druck zur Zusammenarbeit. Dabei geht es nicht nur um Effizienz, sondern um die Vermeidung von Lücken an den Übergängen, die für die betroffenen Menschen existenzbedrohend sein können. Eine funktionierende Zusammenarbeit zwischen den Systemen schafft bessere Lösungen für die Hilfesuchenden. Gleichzeitig können die Institutionen ihre Ressourcen gezielt dort einsetzen, wo sie am meisten bewirken.

Die Kantone regeln die Zusammenarbeit der IIZ-Partnerinstitutionen teilweise über Vereinbarungen. Oft fehlen jedoch verbindliche Melde- und Austauschverfahren. Wechselt jemand von einem System oder einer Institution zur nächsten, gehen wichtige Informationen verloren. Formale Vereinbarungen garantieren noch keine gute Zusammenarbeit. Eine wirksame IIZ erfordert sowohl verbindliche Strukturen und Verfahren als auch ein gemeinsames professionelles Verständnis der Zusammenarbeit. Dafür braucht es institutionalisierte Koordinationsprozesse, einen verlässlichen Informationsfluss und eine Kultur der Zusammenarbeit, die das Denken in den «Silostrukturen» überwindet.

4. Empfehlungen

Der Handlungsbedarf und die Ergebnisse des Campus Days zur Armutsstrategie vom 21. Juni 2026 belegen, dass Armutsrisiken und Unterstützungsabbrüche oft an den Schnittstellen der beteiligten Systeme entstehen. Die Hauptursachen sind unklare Zuständigkeiten, unzureichend abgestimmte Prozesse, fehlende Anschlussfähigkeit von Massnahmen sowie strukturelle Reibungsverluste zwischen den Politikbereichen Bildung, Arbeitsmarkt, soziale Sicherheit, Integrationsförderung und Gesundheit. Das Fehlen einzelner Angebote ist hingegen nachrangig.

Diese Feststellungen sprechen dafür, die Interinstitutionelle Zusammenarbeit (IIZ) nicht nur als Form der Zusammenarbeit im Vollzug zu verstehen. Erforderlich ist vielmehr ein verlässlicher normativer Ordnungsrahmen, der die systemübergreifende Abstimmung an den Schnittstellen bewusst stärkt und die Nahtstellen zwischen den beteiligten Systemen als eigenständige Gestaltungsaufgabe anerkennt. Ausgangspunkt ist dabei immer die Sicht der Betroffenen und nicht jene der Verwaltungsstrukturen.



Ein solcher Rahmen verpflichtet die beteiligten Stellen, die Übergänge zwischen den relevanten Systemen bei deren Gestaltung, Anwendung und Weiterentwicklung verbindlich zu berücksichtigen. Er umfasst klare Zuständigkeiten, verbindliche Kooperations- und Abstimmungsprozesse, verlässliche Grundlagen für den Informationsfluss, den Datenaustausch und die Fallführung sowie Mindestanforderungen an die interinstitutionelle Zusammenarbeit. Das betrifft die Kantone direkt, soweit sie in ihrem Zuständigkeitsbereich für die konkrete Ausgestaltung, Koordination und Umsetzung an diesen Schnittstellen verantwortlich sind.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt das nationale IIZ-Entwicklungs- und Koordinationsgremium der nationalen Armutsstrategie folgende strategische Stossrichtungen aus Sicht der IIZ:

Empfehlung 1: Interinstitutionelle Zusammenarbeit im Gesetz verankern und verbindlich ausgestalten

Bund und Kantone verankern die Interinstitutionelle Zusammenarbeit (IIZ) auf gesetzlicher Ebene als systemübergreifende Gestaltungs- und Koordinationsaufgabe. Sie definieren gemeinsame Mindestanforderungen für die Kooperation der beteiligten Systeme. Das sichert ein gemeinsames Verständnis der IIZ, vereinheitlicht Begrifflichkeiten, harmonisiert Finanzierungskriterien und ermöglicht eine vergleichbare Beurteilung von Menschen in komplexen Lebenssituationen.

Empfehlung 2: Systemübergänge wirksam gestalten und Anschlussfähigkeit sichern

Bund und Kantone gestalten kritische Übergänge im System der sozialen Sicherheit, Bildung, Integrationsförderung und Gesundheit systematisch. Sie legen verbindliche Anforderungen für die Anschlussfähigkeit der Systeme fest. Bei neuen Rechtsgrundlagen oder Gesetzesrevisionen prüfen sie deren systemübergreifende Auswirkungen. Das sichert reibungslose Systemübergänge, verhindert Versorgungslücken und gewährleistet eine durchgehende Unterstützung der betroffenen Personen und trägt zu einer wirksamen Armutsbekämpfung bei.

Empfehlung 3: Finanzierungs- und Anreizsysteme abstimmen

Bund und Kantone prüfen ihre Finanzierungs- und Anreizsysteme. Sie beseitigen Fehlanreize, regeln die Kostenteilung verbindlich und schliessen Finanzierungslücken in den Bereichen der sozialen Sicherheit, Bildung, Integrationsförderung und Gesundheit. Flexible Finanzierungsmechanismen stellen sicher, dass Betroffene immer das passendste Integrationsangebot nutzen können. Dabei spielt es keine Rolle, welche Einrichtung zuständig ist. Das verhindert eine Fragmentierung und mangelhafte Koordination der Massnahmen sowie teure Fehlanreize.

Empfehlung 4: Systemübergreifenden Zugang nach dem Grundsatz «No wrong door» gewährleisten

Bund und Kantone gewährleisten einen systemübergreifenden Zugang nach dem Grundsatz «No wrong door». Die erstkontaktierte Stelle klärt die Zuständigkeit, stellt den Kontakt zur zuständigen Institution her und sichert die Übergabe. Die Institutionen richten ihr Handeln an den Bedürfnissen der Betroffenen aus und ermöglichen ihnen einen niederschweligen Zugang zu Informationen und Unterstützungsleistungen.



Empfehlung 5: Koordinierte und durchgehende Fallführung sicherstellen

Bund und Kantone verankern verbindliche Standards für eine koordinierte Fallführung. Das betrifft besonders Fälle mit komplexem, systemübergreifendem Unterstützungsbedarf. Die Kantone und Gemeinden regeln die Koordinationsverantwortung, die Beteiligung der betroffenen Institutionen, die gemeinsame Fallplanung sowie den Informationsaustausch und Übergabeprozesse zwischen den beteiligten Institutionen verbindlich. Das gewährleistet eine durchgängige Begleitung von Menschen in schwierigen Lebenslagen über System- und Zuständigkeitsgrenzen hinweg.

Empfehlung 6: Effizienter Datenaustausch und zeitgemässer Datenschutz gewährleisten

Bund und Kantone erarbeiten rechtssichere und kompatible Grundlagen, damit die beteiligten Stellen Daten zweckgebunden austauschen können. Das betrifft zentrale Systemübergänge in und zwischen den Politikbereichen Bildung, Arbeitsmarkt, soziale Sicherheit, Integrationsförderung und Gesundheit. Dadurch wird die Informationskontinuität sichergestellt und unnötige Mehrfacherfassungen vermieden. Um das datenschutzrechtliche Potenzial auszuschöpfen, erfordert der Datenschutz ein zeitgemässes Verständnis: Der Datenschutz soll nicht als bürokratisches Verbotswerkzeug dienen, sondern die Betroffenen schützen und befähigen (*Human-Centric Privacy*).

Dieses Positionspapier legt die gemeinsame Haltung des nationalen IIZ-Entwicklungs- und Koordinationsgremiums dar. Die Mitglieder des Gremiums haben es in ihrer Sitzung vom 20. August 2026 verabschiedet.

Die Mitglieder des nationalen IIZ-Entwicklungs- und Koordinationsgremiums (EKG):

Daniel Knöpfli, Städteinitiative Sozialpolitik, Vorsitzender des EKG

Reto Steffen, Konferenz der Integrationsdelegierten (KID)

Markus Kaufmann, Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS)

Monika Eicke, Schweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz (SBBK)

Topias Issakainen, IV-Stellen-Konferenz (IVSK)

David Th. Augustin Sansonnens, Verband Schweizerischer Arbeitsmarktbahörden (VSAA)

Lars Hering, Schweizerische Konferenz der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (SK BSLB)

Fabian Gafner, Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (SUVA)

Yvonne Wechsler, Regionales IIZ-Netzwerk *Ost*

Eliane Schär, Regionales IIZ-Netzwerk *Mitte*

Nicolas Gehrig, Regionales IIZ-Netzwerk *CoCILLa*

Bern, 20. August 2026